



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Kirchroth
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth

Straubing, 03.12.2021
Wasserrecht

AZ: 21-6411/2

Michaela Groß

Zimmer 240

Telefon 09421/973-140

Telefax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-
straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Kirchroth, Stadldorf, Niederachdorf, Pillnach, Aufroth, Oberzeitldorn, Weiher, Krumbach, Roith, Obermiethnach, Pittrich und Neudau in diverse Gewässer (Mühlbach, Eisengraben, Feldgraben, großer Perlbach, großer Leithenbach, Kößnach, Breimbach, Furtbach, Pittricher Rinne und namenlose Wiesengräben) durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Kirchroth – Unternehmensträger –, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines zum Mühlbach führenden namenlosen Grabens, des Eisengrabens, Feldgrabens, des Großen Perlbaches, des Großen Leithenbaches, der Kößnach, eines zur Kößnach führenden namenlosen Grabens, des Breimbaches, des

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zuleitungestelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Furtbaches, eines zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengrabens, eines namenlosen Wiesengrabens, eines zum Breimbach führenden namenlosen Wiesengrabens und der Pittricher Rinne durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus unter Nr. 1.1.3 dieses Bescheides genannten Flächen.

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegen die Genehmigungsplanung vom 30.08.2019 (Ordner Teil 1 und Teil 2) und die ergänzenden Unterlagen vom 29.05.2020 und vom 03.02.2021 der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Straße 22a, 93049 Regensburg, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 30.08.2019* umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis jeweils nach Ortsteilen gegliedert:

- Erläuterungsbericht,
- Hydrotechnische Berechnung,
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000,
- Berechnungslageplan M 1 : 1.000,
- Flurstücksverzeichnis und
- Fotodokumentation.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Stadldorf“ über den

Auslauf E 1 neu auf der Flur Nr. 44, Gemarkung Stadldorf, Gemeinde Kirchroth, über einen namenlosen Graben in den Mühlbach eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Niederachdorf“ wird über den

Auslauf E 2 auf der Flur Nr. 11, Gemarkung Niederachdorf, Gemeinde Kirchroth, in den Elsengraben eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Pillnach wird über den

Auslauf E 2 (BG „Eichenhügel“) auf der Flur Nr. 440/2, Gemarkung Pillnach, Gemeinde Kirchroth, über den

Auslauf E 3 auf der Flur Nr. 69, Gemarkung Pillnach, Gemeinde Kirchroth, über den

Auslauf E 4 (BG „Eichenhügel“) auf der Flur Nr. 115, Gemarkung Pillnach, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Leitenbach eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Aufroth wird über den

Auslauf E 2	auf der Flur Nr. 1237, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, über den
Auslauf E 3^{neu} (beinhaltet BG „An der Bayerwaldstr.“)	auf der Flur Nr. 1263, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, über den
Auslauf E 4	auf der Flur Nr. 1266, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, über den
Auslauf E10	auf der Flur Nr. 1257, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, in die Kößnach eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil „Oberzeitldorn“ wird über die

Ausläufe E 1 und E 2	auf der Flur Nr. 68/2, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Baggergraben (Perlbachableiter), über die
Ausläufe E 3 und E 4	auf der Flur Nr. 68/2, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
Auslauf E 5	auf der Flur Nr. 81, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
Auslauf E 6	auf der Flur Nr. 81/1, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
Auslauf E 7	auf der Flur Nr. 36/1, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
Auslauf E 8	auf der Flur Nr. 68/39, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
Auslauf E 9 (BG „Am Perlbach“)	auf der Flur Nr. 143, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
Auslauf E 10	auf der Flur Nr. 68/14, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
Auslauf E 11	auf der Flur Nr. 68/23, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
Auslauf E 12	auf der Flur Nr. 94/17, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über die
Ausläufe E 13 und E 14	auf der Flur Nr. 94/1, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den

- Auslauf E 15 auf der Flur Nr. 120/3, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
- Auslauf E 16 auf der Flur Nr. 34, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
- Auslauf E 17 auf der Flur Nr. 68/67, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
- Auslauf E 18 auf der Flur Nr. 68/79, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
- Auslauf E 19 auf der Flur Nr. 66/8, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Großen Perlbach, über den
- Auslauf E 20 auf der Flur Nr. 259/1, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Breimbach, über den
- Auslauf E 21 auf der Flur Nr. 228, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in den Breimbach, über den
- Auslauf E 22 auf der Flur Nr. 264/1, Gemarkung Oberzeitldorn, Gemeinde Kirchroth, in einen Perlbachableiter (Baggergraben) eingeleitet.
- Das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Krumbach wird über den**
- Auslauf E 2 auf der Flur Nr. 243, Gemarkung Obermiethnach, Gemeinde Kirchroth, in einen Zufluss zum Furtbach, eingeleitet.
- Das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Roith wird über den**
- Auslauf E 1 auf der Flur Nr. 200/1, Gemarkung Obermiethnach, Gemeinde Kirchroth, in den Furtbach, eingeleitet.
- Das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Obermiethnach wird über den**
- Auslauf E 2 auf der Flur Nr. 118, Gemarkung Obermiethnach, Gemeinde Kirchroth, über den
- Auslauf E 3 auf der Flur Nr. 2/1, Gemarkung Obermiethnach, Gemeinde Kirchroth, über den
- Auslauf E 4 auf der Flur Nr. 6, Gemarkung Obermiethnach, Gemeinde Kirchroth, über den

Auslauf E 5 auf der Flur Nr. 4/1, Gemarkung Obermiethnach, Gemeinde Kirchroth, in den Breimbach eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem **Ortsteil Untermiethnach** wird über die

Ausläufe E 2 und E 3 auf der Flur Nr. 118, Gemarkung Obermiethnach, Gemeinde Kirchroth, in den Breimbach eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem **Ortsteil Pittrich** wird über den

Auslauf E 1 auf der Flur Nr. 13/1 und 123, Gemarkung Pittrich, Gemeinde Kirchroth, über den

Auslauf E 2 auf der Flur Nr. 601/2, Gemarkung Pittrich, Gemeinde Kirchroth und über den

Auslauf E 3 auf der Flur Nr. 13, Gemarkung Pittrich, Gemeinde Kirchroth, in die Pittricher Rinne eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem **Ortsteil Neudau** wird über den

Auslauf E 4 auf der Flur Nr. 692, Gemarkung Pittrich, Gemeinde Kirchroth, über den

Auslauf E 5 auf der Flur Nr. 602, Gemarkung Pittrich, Gemeinde Kirchroth und über den

Auslauf E 6 auf der Flur Nr. 690, Gemarkung Pittrich, Gemeinde Kirchroth, in die Pittricher Rinne eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem **Baugebiet „An der Feuerhausstraße“** wird über den

Auslauf A 3 auf der Flur Nr. 459, Gemarkung Kirchroth, Gemeinde Kirchroth, in einen Perlbachableiter eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem **Gewerbegebiet „Bachfeld I“** wird über den

Auslauf A 17 auf der Flur Nr. 876, Gemarkung Kößnach, Gemeinde Kirchroth, in einen namenlosen Graben, der in die Kößnach mündet, eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem **Ortsteil Thalstetten** wird über den

Auslauf A 10 und A 11 auf der Flur Nr. 2731, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, in einen namenlosen Graben, der in die Kößnach mündet, über den

Auslauf A 12 auf der Flur Nr. 2738, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, in die Kößnach, über den

Auslauf A 13 und A 14

auf der Flur Nr. 2737, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, in die Kößnach, über den

Auslauf A 15

auf der Flur Nr. 2740/2, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, in die Kößnach eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 23.06.2020 und 19.07.2021 (für den nachgereichten Ortsteil Thalstetten) und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.12.2021 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des über die Regenwasserkanalisationen gesammelten Niederschlagswassers aus den aufgeführten Ortsteilen der Gemeinde Kirchroth.

Es handelt sich um die gebündelte Neugenehmigung verschiedener Einzelbescheide zur Einleitung von Niederschlagswasser bzw. bisher nicht erfasster Einleitungen aus dem gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Kirchroth.

Das Schmutzwasser der Ortskanalisationen wird in der Kläranlage Kirchroth behandelt.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt ab 01.01.2022 und endet am 31.12.2042.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten von Niederschlagswasser beim Niedergehen des Bemessungsregens

Ortsteil	Einleitungsstelle	Maximale Einleitungsmenge
Stadldorf	Auslauf E1 _{neu}	183 l/s
Niederachdorf	Auslauf E2	96 l/s
Pillnach	Auslauf E2	22 l/s
Pillnach	Auslauf E3	10 l/s
Pillnach	Auslauf E4	20 l/s (gedrosselt) RRB 30 m ³
Aufroth	Auslauf E2	31 l/s
Aufroth	Auslauf E3 _{neu}	167 l/s
Aufroth	Auslauf E4	19 l/s
Aufroth	Auslauf E10	194 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E1	18 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E2	41 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E3	96 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E4	97 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E5	58 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E6	26 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E7	67 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E8	308 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E9	40 l/s (gedrosselt) RRB 201 m ³
Oberzeitldorn	Auslauf E10	199 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E11	107 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E12	63 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E13	11 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E14	197 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E15	73 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E16	17 l/s
Oberzeitldorn	Auslauf E17	181 l/s

Oberzeitdorn	Auslauf E18	21 l/s
Oberzeitdorn	Auslauf E19	122 l/s
Oberzeitdorn	Auslauf E20	85 l/s
Oberzeitdorn	Auslauf E21	235 l/s
Weither	Auslauf E22	133 l/s
Krumbach	Auslauf E2	19 l/s
Roith	Auslauf E1	24 l/s
Obermiethnach	Auslauf E2	2 l/s
Obermiethnach	Auslauf E3	53 l/s
Obermiethnach	Auslauf E4	76 l/s
Obermiethnach	Auslauf E5	33 l/s
Untermiethnach	Auslauf E2	19 l/s
Untermiethnach	Auslauf E3	22 l/s
Pittrich	Auslauf E1	371 l/s
Pittrich	Auslauf E2	19 l/s
Pittrich	Auslauf E3	90 l/s
Neudau	Auslauf E4	58 l/s
Neudau	Auslauf E5	49 l/s
Neudau	Auslauf E6	55 l/s
Kirchroth	Auslauf A3	106 l/s (gedrosselt) RRB 90 m ³
Kirchroth	Auslauf A17	15 l/s (gedrosselt) RRB 730 m ³
Kirchroth (Thalstetten)	Auslauf A10	214 l/s
Kirchroth (Thalstetten)	Auslauf A 11	129 l/s
Kirchroth (Thalstetten)	Auslauf A12	11 l/s
Kirchroth (Thalstetten)	Auslauf A13	21 l/s
Kirchroth (Thalstetten)	Auslauf A14	28 l/s
Kirchroth (Thalstetten)	Auslauf A15	32 l/s

Der Drosselabfluss (Q_{dr}) aus den Regenrückhaltebecken darf das arithmetische Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollfüllung des Regenrückhaltebeckens nicht überschreiten.

- 1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 1.2.4 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen, die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe, usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu reinigen.
- 1.2.5 **Bauausführung**
- 1.2.5.1 Die Bereiche der Einleitungsstellen sind naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung der Ufer und des Gewässerbettes sind nicht zulässig.
- 1.2.5.2 Die Überrechnung nach DWA-M153 und A 117 kommt zu dem Ergebnis, dass das vorhandene Regenrückhaltevolumen des Baugebietes Eichenhügel im OT Pillnach bei einem Drosselabfluss $Q_{Dr,max} = 54 \text{ l/s}$ auf 51 m^3 erhöht werden muss.
- 1.2.5.3 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in die Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöle o. ä. dürfen ebenfalls nicht in die Gewässer gelangen.

1.2.6 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.6.1 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Der Betriebsbeauftragte und sein Stellvertreter sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schriftlich mitzuteilen.

1.2.6.2 Im Bereich der Einleitungsstelle Auslauf E 21, OT Oberzeitldorn, in den Breimbach, wird bei zukünftiger Erweiterung eine Regenwasserrückhaltung unter Berücksichtigung des Altbestandes erforderlich.

1.2.6.3 Das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ in Kirchroth wird über ein bestehendes Regenrückhaltebecken gedrosselt zur Einleitungsstelle „Auslauf A3“ in den Vorfluter „Perlbachableiter“ abgeleitet. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von künftig 106 l/s (vorher 10 l/s) ein Rückhaltevolumen von 97 m³ erfordern. Da sich die Vorfluter bisher in gutem Zustand befinden, wird vorerst auf die Schaffung einer Beckenerweiterung verzichtet.

Die Drossel ist entsprechend einem maximalen Drosselabfluss von 106 l/s einzustellen.

1.2.6.4 Eine weitergehende Niederschlagswasserreinigung und/oder Rückhaltung ist durchzuführen, wenn die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit) nicht ausreichen.

1.2.7 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Überwachungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Regenrückhaltebecken sind zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.8 **Bestandspläne**

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Fertigung und dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Fertigung der Bestandspläne (auch digital möglich) vorzulegen.

Für den Ortsteil Kirchroth enthalten die Antragsunterlagen keine Angaben hinsichtlich der Regenrückhalteeinrichtungen. Diese sind in den Bestandsplänen mit hinreichenden Aussagen bezüglich Beckengröße und Drosseleinrichtung aufzuzeigen.

1.2.9 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen (auch digital möglich) vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.10 Anzeigepflichten

1.2.10.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen

1.2.10.2 Baubeginn und -vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich anzuzeigen.

Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.10.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung der Gewässer gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzungen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzungen vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.10.4 Unterhaltungsmaßnahmen an Vorflutgewässern (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem jeweiligen Fischereiberechtigten rechtzeitig (jeweils mind. zwei Monate vor Beginn der Maßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.11 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die Bestätigung der Bauabnahme ist bis spätestens einen Monat nach der Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlagen vorliegen.

1.2.12 **Unterhaltung und Ausbau**

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer der Vorfluter 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.13 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 Bay-AbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

3. **Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässerigentümer**

Durch die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser sollen im Eigentum des Freistaates Bayern befindliche, oberirdische Gewässer benutzt werden.

3.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Breimbach und den Perlbachableiter (Baggergraben) im Bereich der Ortsteile Oberzeitldorn und Kirchroth. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzungen auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Breimbaches und des Perlbachableiters (Baggergraben), die den erlaubten Benutzungen entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmensträger den Streit zu verkünden.

4. Kosten

4.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.475,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.611,00 Euro.

Gründe:

I.

Der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, wurde mit diversen Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus verschiedenen Ortsteilen und Baugebieten erteilt. Die Erlaubnisse sind bis zum 31.12.2021 befristet.

Zur weiteren längerfristigen Absicherung der bestehenden Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Kirchroth mit den Unterlagen vom 30.08.2019 und den Ergänzungen vom 29.05.2020 und 03.02.2021 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den verschiedenen Ortsteilen und Baugebieten.

Das wasserrechtliche Gestattungsverfahren wurde daraufhin durchgeführt.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Kirchroth wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht. Der physische Erörterungstermin wurde aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 22.10.2021-11.11.2021 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Kirchroth, Stadldorf, Niederachdorf, Pillnach, Aufroth, Oberzeitldorn, Weiher, Krumbach, Roith, Obermiethnach, Pittrich und Neudau in diverse Gewässer (Mühlbach, Elsengraben, Feldgraben, großer Perlbach, großer Leithenbach, Kößnach, Breimbach, Furtbach, Pittricher Rinne und namenlose Wiesengräben) durch die Gemeinde Kirchroth bedürfen jeweils als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung der ökologischen oder chemischen Zustände der Oberflächengewässerkörper ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf die Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die beantragten Einleitungen entsprechen den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG.

Gemäß dem DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) sind für die Einleitungen keine qualitativen Regenwasserbehandlungen erforderlich.

Hinsichtlich der quantitativen Belastungen wurden die Abflussmengen aus den jeweiligen Einzugsgebieten im Folgenden näher betrachtet. Es handelt sich durchwegs um bestehende Einleitungen. Für die Berechnung nach DWA-Arbeitsblatt A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) wurde jeweils ein 2-jährliches Regenergebnis zu Grunde gelegt.

Ortsteil Stadldorf

Das anfallende Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in einen namenlosen Graben (im Ortsbereich verrohrt) eingeleitet, der in den Mühlbach mündet. Die in den Planunterlagen dargestellten Einleitungsstellen E1 und E2 befinden sich laut topographischer Karte 1:25.000 – herausgegeben vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung - nicht an einem Gewässer. Es handelt sich hierbei um eine Straßenentwässerung, die im Zuge von Umbauten und Sanierungen zum Teil umverlegt und verrohrt wurden. Sie sind als Bestandteil der Entwässerungseinrichtung zu sehen.

Die Einzugsgebiete E 1.1 und E1.2 sowie E2.1 – E2.3 besitzen somit die gemeinsame Einleitungsstelle „Auslauf E1_{neu}“ welche sich am südwestlichen Ortsende im Auslaufbereich der bestehenden Verrohrung des namenlosen Grabens befindet. Um die hydraulische Belastung für das aufnehmende Gewässer zu minimieren, müsste die maximalen Abflüsse gedrosselt werden. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von 52 l/s ein Rückhaltevolumen von 225 m³ erforderlich machen.

Kurz nach der Einleitungsstelle E1_{neu} mündet der namenlose Graben in einen Teich/See. Hierdurch tritt eine natürliche Retention ein, wodurch auf die Schaffung eines zusätzlichen Regenrückhalteraaumes verzichtet werden kann.

Ortsteil Niederachdorf

Aus der Pilgerstraße und den anliegenden Grundstücken (Einzugsgebiet E3) wird das anfallende Niederschlagswasser über die bestehende Einleitungsstelle E2 in den Eisen-graben eingeleitet.

Um die hydraulische Belastung für das aufnehmende Gewässer zu minimieren, müsste der Abfluss gedrosselt werden. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von 64 l/s ein Rückhaltevolumen von 80 m³ erfordern. Da sich der Vorfluter bisher in gutem Zustand befindet, wird vorerst von der Schaffung eines Regenrückhalteraumes abgesehen.

Ortsteil Pillnach

Anfallendes Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich Eichelberg/Baugebiet „Eichenhügel“ wird gesammelt und über drei Einleitungsstellen „Auslauf E2, E3 und E4“ in den Großen Leithenbach eingeleitet. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 sind für die Einleitungsstellen E2 ($Q_{\max} = 21,38$ l/s) und E3 ($Q_{\max} = 9,72$ l/s) Rückhaltmaßnahmen erforderlich. Da sich der Vorfluter bisher in gutem Zustand befindet, wird vorerst von der Schaffung eines Regenrückhalteraumes abgesehen.

Niederschlagswasser aus dem in ca. 200 m stromabwärts befindlichen Einzugsgebiet E4 (Baugebiet „Eichenhügel“) wird gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von 30 m³ gedrosselt ($Q_{dr} = 20$ l/s) abgeleitet.

Die Überrechnung nach DWA-M153 und A 117 kommt zu dem Ergebnis, dass das vorhandene Regenrückhaltevolumen bei einem Drosselabfluss $Q_{Dr,\max} = 54$ l/s auf 51 m³ erhöht werden muss!

Ortsteil Aufroth

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Teilbereich der Bayerwaldstraße (Einzugsgebiet E2) wird im straßenbegleitenden Graben (= Teil der Entwässerungseinrichtung) gesammelt und bei der Einleitungsstelle „Auslauf E2“ in die Kößnach eingeleitet. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von 23 l/s ein Rückhaltevolumen von 20 m³ erforderlich machen.

Die in den Antragsunterlagen bezeichneten Einzugsgebiete mit den dazugehörigen Einzuleitungsstellen (Auslauf E5 bis E9) entlang der Florianstraße werden **gebündelt** über einen straßenbegleitenden Graben zur gemeinsamen Einleitungsstelle „**Auslauf E3_{neu}**“ in die Kößnach abgeleitet. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde für die gebündelten Einzugsgebiete bei einem maximalen Drosselabfluss von 144 l/s ein Rückhaltevolumen von 134 m³ erforderlich machen.

Für das Einzugsgebiet E5.1 (Baugebiet „An der Bayerwaldstraße“) wurden Rückhaltungen des Niederschlagswassers auf den Bauparzellen vorgesehen. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf ≥ 42 m³.

Das anfallende Niederschlagswasser aus den Teilbereichen der Finkenstraße (Einzugsgebiete E3 und E4.2) wird im straßenbegleitenden Graben (= Teil der Entwässerungseinrichtung) gesammelt und gemeinsam bei der Einleitungsstelle „Auslauf E4“ in die Kößnach eingeleitet. Die in den Antragsunterlagen benannte Einleitungsstelle „Auslauf E3“ ist somit hinfällig. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 ergibt bei einem maximalen Drosselabfluss von 31 l/s ein Rückhaltevolumen von 27 m³.

Die Einzugsgebiete entlang der Münsterer Straße (E1.20 bis E1.24) sowie der Straßenkörper (E4.1) leiten das Niederschlagswasser gesammelt zur Einleitungsstelle „Auslauf E10“ in die Kößnach. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von 124 l/s ein Rückhaltevolumen von 117 m³ erforderlich machen.

Da sich der Vorfluter Kößnach bisher in gutem Zustand befindet, wird vorerst auf die Schaffung von weiteren Regenrückhalteräumen verzichtet.

Ortsteil Oberzeltldorn

Der Vorfluter Breimbach und der Perlbachableiter (Baggergraben) befinden sich für die hier betroffenen Gewässerabschnitte jeweils im Besitz des Freistaat Bayern.

Die Einzugsgebiete E1, E2 und E22 (OT Weiher) entwässern jeweils über die Einleitungsstelle „Auslauf E1“, „Auslauf E2“ und „Auslauf E22“ in den Perlbachableiter (Baggergraben). Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von 156 l/s ein Rückhaltevolumen von 142 m³ erforderlich machen.

Die Einzugsgebiete E3.1 bis E19.3 entwässern jeweils über die dazugehörigen Einleitungsstellen in den Perlbach.

Das Niederschlagswasser der Einzugsgebiete E20 und E21.1 bis E21.4 wird in Regenwasserkanälen gesammelt und jeweils über die Einleitungsstellen „Auslauf E20“ und „Auslauf E21“ in den Breimbach eingeleitet. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von 260 l/s ein Rückhaltevolumen von 238 m³ erforderlich machen.

Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde für die gebündelten Einzugsgebiete bei einem maximalen Drosselabfluss von 832 l/s ein Rückhaltevolumen von 1940 m³ erforderlich machen.

Bei den Einzugsgebieten E9.2 und E9.3 (Baugebiet „Am Perlbach“) wurde bisher ein Rückhaltevolumen (Regenrückhaltebecken) von 201 m³ verwirklicht.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist es im Ortsbereich nicht möglich Rückhalteräume bzw. Retentionsräume durch naturnahen Ausbau der Gewässer zu schaffen. Da sich die Vorfluter bisher in gutem Zustand befinden, wird vorerst auf die Schaffung von weiteren Regenrückhalteräumen verzichtet.

Im Bereich der Einleitungsstelle „Auslauf E21“ in den Breimbach wird bei zukünftiger Erweiterung eine Regenwasserrückhaltung unter Berücksichtigung des Altbestandes erforderlich.

Ortsteil Krumbach

Das gesammelte Niederschlagswasser aus Teilbereichen der Straßenzüge Römerweg und Wasenweg wird über die Einleitungsstellen „Auslauf E2“ in den Vorfluter „Zufluss zum Furtbach“ eingeleitet. Die angeschlossene befestigte Fläche unterschreitet die Bagatellgrenze nach M 153, auf die Schaffung eines Regenrückhalteraaumes kann verzichtet werden.

Die in den Planunterlagen dargestellten Einleitungsstellen „Auslauf E3“ befinden sich laut topographischer Karte 1:25.000 – herausgegeben vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung - nicht an einem Gewässer. Es handelt sich hierbei um eine Straßenentwässerung (Bestandteil der Entwässerungseinrichtung).

Als Einleitungsstelle ist die im verlängerten Ablaufbereich liegende bestehende Einleitungsstelle „Auslauf E4“ in der benachbarten Ortstell Obermiethnach zu sehen. Diese mündet in den Vorfluter Breimbach.

Ortstell Rolth

Das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Teilbereich der Straßenzuges Wasenweg wird über die Einleitungsstelle „Auslauf E1“ in den Vorfluter Furtbach eingeleitet. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von 10 l/s ein Rückhaltevolumen von 22 m³ erforderlich machen. Da sich die Vorfluter bisher in gutem Zustand befinden, wird vorerst auf die Schaffung eines Regenrückhalteräumens verzichtet.

Ortstell Obermlethnach

Das gesammelte Niederschlagswasser aus den Teilbereichen der Straßenzüge (Einzugsgebiete E3.1 bis E3.4) wird über die Einleitungsstellen E2 bis E5 in den Breimbach eingeleitet.

Die Einleitungsstelle „Auslauf E4“ beinhaltet darüber hinaus auch das Einzugsgebiet E8 der Ortschaft Krumbach. Es handelt sich hierbei um eine Straßenentwässerung die im begleitenden Graben (teilweise verrohrt) Richtung Obermiethnach verläuft.

Die in den Planunterlagen dargestellte Einleitungsstelle „Auslauf E2“ befindet sich nicht am Gewässer, sondern stellt den Einlauf in die Straßenentwässerung dar. Der Auslauf E2 wird an die Einleitungsstelle am Vorfluter Breimbach verschoben.

Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde für die gebündelten Einzugsgebiete einem maximalen Drosselabfluss von 120 l/s ein Rückhaltevolumen von 115 m³ erforderlich machen. Da sich der Vorfluter bisher in gutem Zustand befindet, wird vorerst auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen verzichtet.

Ortstell Untermlethnach

Das gesammelte Niederschlagswasser aus den Teilbereichen der Straßenzüge (Einzugsgebiete E3.1 und E3.2) wird über die Einleitungsstellen E2 und E3 in den Breimbach eingeleitet. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde für beide Einzugsgebiete bei einem maximalen Drosselabfluss von 30 l/s ein Rückhaltevolumen von 28 m³ erforderlich machen. Aufgrund der beengten Verhältnisse kann in den Bereichen der Einleitungsstellen keine Rückhaltung erfolgen. Am Vorfluter sind bisher keinerlei Anzeichen einer hydraulischen Überlastung zu erkennen.

Ortstelle Pittlich und Neudau

Das gesammelte Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten E1.1 bis E6 wird gesammelt und über die entsprechenden Einleitungsstellen (Auslauf E1 bis Auslauf E6) in den Vorfluter „Rinne“ eingeleitet. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde für die gebündelten Einzugsgebiete einem maximalen Drosselabfluss von 65 l/s ein Rückhaltevolumen von 1137 m³ erforderlich machen. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist es im Ortsbereich nicht möglich Rückhalteräume bzw. Retentionsräume durch naturnahen Ausbau der Gewässer zu schaffen. Da sich die Vorfluter bisher in gutem Zustand befinden, wird vorerst auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen verzichtet.

Ortsteil Kirchroth

Die Antragsunterlagen enthalten keine Detailpläne hinsichtlich der Regenrückhaltebecken. **Es sind umgehend Bestandspläne nachzureichen!**

Das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ wird über ein bestehendes Regenrückhaltebecken gedrosselt zur Einleitungsstelle „Auslauf A3“ in den Vorfluter „Perlbachableiter“ abgeleitet. Es liegen keine Angaben über die bauliche Ausführung des Regenrückhaltebeckens und der Drosseleinrichtung in den aktuellen Antragsunterlagen vor. Basierend auf den Antragsunterlagen zum Bescheid vom 01.02.2005 wäre ein Beckenvolumen von $V = 90 \text{ m}^3$ vorhanden.

Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einem maximalen Drosselabfluss von künftig 106 l/s (vorher 10 l/s) ein Rückhaltevolumen von 97 m^3 erfordern. **Da sich die Vorfluter bisher in gutem Zustand befinden, wird vorerst auf die Schaffung einer Beckenerweiterung verzichtet. Die Drossel ist entsprechend einem maximalen Drosselabfluss von 106 l/s einzustellen.**

Im Bereich des Gewerbegebietes „Bachfeld 1“ wird das Niederschlagswasser gesammelt und vor der Einleitung in einen namenlosen Wiesengraben zwischengespeichert und gedrosselt. Das bestehende Regenrückhaltebecken weist laut vorliegenden Antragsunterlagen (Tabelle A17, Erläuterungsbericht – Seite 10) ein Volumen von $V = 240 \text{ m}^3$ auf. Nach den vorgelegten Unterlagen beantragte die Gemeinde Kirchroth mit Schreiben vom 01.07.2008, Az.: 2-641, die Erhöhung des Nutzvolumens auf $V = 730 \text{ m}^3$. Eine entsprechende Ergänzung des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens war laut Schreiben vom 04.08.2008 der Genehmigungsbehörde nicht nötig.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurde die Erweiterung des Rückhalteräumes ausgeführt. Bei einer Ortsteinsicht durch die technische Gewässeraufsicht konnte die Umsetzung der Erweiterungsplanung nicht nachvollzogen werden und es sind somit **umgehend aussagekräftige Bestandsunterlagen nachzureichen.**

Die Überrechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 ergibt bei einem maximalen Drosselabfluss von derzeit 15 l/s (rechnerisch wären es 12 l/s) eine geringfügige Änderung des Rückhaltevolumens auf 741 m^3 .

Restbereich Thalstetten

Betroffen sind die bestehenden Einleitungsstellen A10 (Mühlstraße) und A11 (Erlenstraße) sowie die bisher nicht erfassten Einlaufstellen A13 bis A15 (entlang der Mühlstraße).

Das anfallende Niederschlagswasser aus den Teilbereichen A10 und A11 wird über ein Rohrleitungssystem in einen namenlosen Graben eingeleitet - Einleitungsstelle A10 und A11. Der namenlose Graben mündet nach ca. 100 m in die Kößnach. Die Berechnung nach Arbeitsblatt DWA-A 117 würde bei einer Einleitungsmenge von $Q_{Dr,max} = 127 \text{ l/s}$ ein Rückhaltevolumen von 166 m^3 erforderlich machen.

Die Einzugsgebiete mit ihren zugehörigen Einleitungsstellen A12 bis A15 leiten ihr gesammeltes Niederschlagswasser jeweils direkt in die Kößnach. Die Berechnungen nach DWA-A 117 würden folgende Rückhaltevolumina ergeben:

- Einleitungsstelle A12 → $Q_{Dr,max} = 9 \text{ l/s}$ → 7 m^3 Rückhaltevolumen
- Einleitungsstelle A13 → $Q_{Dr,max} = 16 \text{ l/s}$ → 14 m^3 Rückhaltevolumen
- Einleitungsstelle A14 → $Q_{Dr,max} = 20 \text{ l/s}$ → 19 m^3 Rückhaltevolumen
- Einleitungsstelle A15 → $Q_{Dr,max} = 24 \text{ l/s}$ → 22 m^3 Rückhaltevolumen

Da sich die Vorfluter bisher in gutem Zustand befinden, wird vorerst auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen verzichtet.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Niederschlagswassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten. Gegen die beantragten Einleitungen von Niederschlagswasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten an den Grundstücken, auf dem die Gewässerbenutzungen stattfinden (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitungen

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2042 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Dem Unternehmensträger als Gewässerbenutzer wird unter Nr. 1.2.12 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der den Auslaufbauwerken benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitungen des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanalisationen wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für die Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und die Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nm. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Das in den Antragsunterlagen bezeichnete Einzugsgebiet E5 - Baugebiet „Hofer Feld“, OT Pillnach, wurde mit Bescheid vom 26.09.2011, AZ: 42-6411/2, bereits genehmigt. Die gehobene Erlaubnis ist bis zum 30.09.2031 befristet und bedarf derzeit somit keiner erneuten wasserrechtlichen Genehmigung.
3. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.
4. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen – Betrieb - sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
5. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Möglicherweise werden durch die vorgesehenen Einleitungen Belange Dritter beeinträchtigt (Vernässungen). Es wird empfohlen, die Planung dahingehend zu prüfen.
8. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
9. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation sollte dem Klärwerkpersonal der Kläranlage Kirchroth übertragen werden. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
10. Mit der gehobenen Erlaubnis wird nicht die privatrechtliche Gestattung des Gewässereigentümers Freistaat Bayern ersetzt. Für die Benutzung dieser Grundstücke ist deshalb ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unter Vorlage des Genehmigungsbescheides abzuschließen. Ansprechpartner beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Sachgebiet Liegenschaften, ist Herr Eder (Tel.: 0991/2504-230).
11. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

12. **Die Antragsunterlagen enthielten urspr. auch den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus div. Ortsteilen in oberirdische Gewässer. Die Antragsunterlagen für die Mischwassereinleitungen waren inhaltlich nicht brauchbar und vollständig. Hier wurden neue Antragsunterlagen vorgelegt, welche in einem externen Wasserrechtsverfahren, isoliert von der Niederschlagswassereinleitung, behandelt werden.*
13. **Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die gehobene Erlaubnis außer Kraft, es sei denn, sie wird vorher vom Landratsamt Straubing-Bogen um höchstens fünf Jahre verlängert.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Regierungsrat

